

Anlage zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Psychologischen Psychotherapeuten in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie (PsychThG)
(Abweichungen der Stundenzahlen zur vorliegenden Ausbildungsordnung)

Gemäß §1 (3) PsychTh-AprV umfasst die Ausbildung mindestens 4200 Stunden, die sich wie folgt aufteilen:

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | Praktische Tätigkeit
mind. 1200 h in psychiatrisch-klinischer Einrichtung
mind. 3-Monats-Abschnitte
mind. 600 h von Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung;
Arztpraxis oder PP-Praxis | 1800 Stunden |
| 2. | Theoretische Ausbildung | 600 Stunden |
| 3. | Praktische Ausbildung
600 h tiefenpsychologische Psychotherapie unter Supervision
mind. 6 Patientenbehandlungen
mind. 150 h Supervision
davon mind. 50 Einzelstunden Supervision
Gruppensupervision (4 Teilnehmer)
Mind. 3 Supervisoren | 750 Stunden |
| 4. | Selbsterfahrung, Lehrtherapie | 120 Stunden |

Für die verbleibenden 930 Stunden können mehrere Alternativen (auch kombiniert) gewählt werden:

1. theoretische und praktische Ausbildung in analytischer oder tiefenpsychologischer Gruppentherapie
2. Ausbildung in übenden Verfahren zu Entspannungstherapie und Hypnose
3. Ergänzende theoretische oder praktische Seminare bei Kongressen oder Fortbildungsveranstaltungen der DGIP oder anderen für die Ausbildung in Tiefenpsychologie anerkannten Institutionen wie z.B. Lübeck, Langeoog, Lindau
4. Verlängerung der praktischen Tätigkeit